jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/6 7Ob648/90 (7Ob649/90), 5Ob1580/92, 4Ob26/98x, 7Ob301/04x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1990

Norm

MRG §30 Abs2 Z4 Fall1 C

Rechtssatz

Gehören die Geschäftsanteile an einer GmbH überwiegend dem Mieter, werden sämtliche Geschäftsanteile veräußert und wird das Unternehmen vom Erwerber fortgeführt, liegt der Kündigungsgrund nach § 30 Abs 2 Z 4 erster Fall MRG nicht vor.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 648/90
  Entscheidungstext OGH 06.12.1990 7 Ob 648/90
  Veröff: RdW 1991,176 = ecolex 1991,620
- 5 Ob 1580/92
  Entscheidungstext OGH 13.10.1992 5 Ob 1580/92
  Vgl auch; Beisatz: Daß der Mieter nicht selbst, sondern durch einen Treuhänder als Gesellschafter der das Unternehmen betreibenden GmbH auftritt, ist nur eine der möglichen Fallgestaltungen. (T1)
- 4 Ob 26/98x
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 4 Ob 26/98x
  Auch; Beis wie T1
- 7 Ob 301/04x
  Entscheidungstext OGH 02.03.2005 7 Ob 301/04x
  Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0070683

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at